



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 5
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Familienzusammenführungen im Rahmen des „Dublin-Verfahrens“ liegen bei Familien aus Lesbos vor, deren weitere Familienmitglieder sich in Bayern aufhalten (bitte die Anzahl der gestellten, genehmigten, abgelehnten Anträge und eingereisten Personen im Rahmen des Verfahrens in den letzten zwölf Monaten auflisten), werden nicht nur in Oberbayern, sondern auch in andere Regierungsbezirke die Risikogruppen aus den Massenunterkünften (konkret ANKER-Einrichtungen, Dependancen und Gemeinschaftsunterkünften) während der Corona-Pandemie sofort rausverlegt (bei nein, bitte begründen) und ist die Staatsregierung der Meinung, dass Geflüchteten in ANKER-Einrichtungen, Dependancen und Gemeinschaftsunterkünften unter verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) sowie gemäß § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), ein Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet zusteht (bei nein, bitte begründen/bitte der Antwort die aktuelle Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration an die nachgeordneten Behörden über die Nutzung von WLAN-Hotspots in den Asylbewerberunterkünften hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Durchführung des Dublin-Verfahrens im Sinne der Fragestellung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Zahlen zu Anträgen auf Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-Verordnung für auf Lesbos aufhältige Familien liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Eine gesonderte Unterbringung besonders gefährdeter Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger Aspekte wird auf freiwilliger Basis umgesetzt, d. h. wenn die Betroffenen dies wünschen. Schwerpunktmäßig in den ANKER-Zentren, aber auch in sonstigen Einrichtungen werden Bewohner mittels Aushängen, Flyern und auch mittels persönlicher Ansprachen durch das Unterkunftspersonal für das Infektionsrisiko sensibilisiert und über die Möglichkeit einer freiwilligen separierten Unterbringung informiert. Bei Bedarf werden diese im Rahmen des

Möglichen in getrennte Gebäude oder in abtrennbare Bereiche bzw. Einzelzimmer innerhalb der jeweiligen Unterkunft verlegt und entsprechend versorgt. Zudem werden teils auch eigens angemietete Hotelzimmer bzw. Zimmer in Beherbergungsbetrieben sowie separate Wohneinheiten mit eigenen Sanitäreinrichtungen im Bereich der Anschlussunterbringung für den Bedarfsfall vorgehalten.

Bezüglich der angefragten Informationen zum gesetzlichen Anspruch von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Sicherstellung der Deckung des Bedarfes an Nachrichtenübermittlung, insbesondere an Zugang zum Internet, verweisen wir auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel anlässlich der Plenarwoche in der 19. Kalenderwoche 2020 (Drs. 18/7853). In entsprechender Weise haben wir auch die Regierungen informiert.